

Zentrale Vorgaben aus den Beschlüssen

1. Der IT-Planungsrat beschließt, die EfA-Nachnutzung beginnend mit den Fokusleistungen ab dem Wirtschaftsjahr 2024 über das FITKO-Stammbudget zu finanzieren.
2. Aus vorhandenen Mitteln im Wirtschaftsplan 2023 und 2024 werden bis zu 10 Mio. € verwendet. Im Ergebnis: 25 % des Bundes und die 25 % aller Länder sowie durch verstärkende Einzahlungen die 50 % der nachnutzenden Länder.
3. Die oben genannten Mittel werden um bis zu 10 Mio. € aus Restmitteln 2023 verstärkt. Damit stehen im Budget der FITKO bis zu 20 Mio. € zur Verfügung. Hinzu kommen die nutzungsabhängigen Beiträge entsprechend Umlaufbeschluss. Es können bis zu 15 Mio. € für die Fokusleistungen und bis zu 15 Mio. € für Leistungen von föderalem Interesse eingesetzt werden.

Übersicht Fokusleistungen – Beschluss AL-Runde 05.12.2023

OZG-ID	Name	Anzahl Nachnutzer-Interesse
10124	Ummeldung	14
10257	Einbürgerung	11
10119	Personalausweis ¹⁾	13
10294	Unternehmensanmeldung & -genehmigung	13
10593	Vergabe: Öffentliche Vergabe	17
10335	Vergabe: Amtliches Verzeichnis (Präqualifizierung)	9
10591	Vergabe: Elektronischer Bestellprozess	8
10289	Handwerksgründung, -register und -karte	8
10000	Elterngeld	10
10025	Eheschließung	15
10026		
10028		
10035	Unterhaltsvorschuss	13
10519	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	10
10092	Wohngeld	9
10169	Führerschein (inkl. Umtausch)	14
10743	Kfz-An- und Ummeldung	9
10462	Anlagengenehmigung und -zulassung	15
10082	Bürgergeld (Arbeitslosengeld II)	12
		SUMME

Übersicht „Leistungen von föderalem Interesse“ – Beschluss AL-Runde 05.12.2023

OZG-ID	Name	Anzahl Nachnutzer- Interesse
10578	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	14
10255 10596 10594	Aufenthaltstitel (im Bündel mit Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen und Beschäftigungserlaubnis)	14
10273	Verpflichtungserklärung	14
10151 10154	Waffenrechtliche Erlaubnisse (und Umgang mit Waffen)	13
10423 10455 10457	Fahrtenschreiber	13
10293	Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis (Wirtschaftsserviceportal)	13
10725	Breitbandausbau	12
		SUMME

Weitere (zu treffende) Festlegungen

- Die gemeinsam finanzierten Leistungen werden auf **Landesebene** eingekauft, es gelten damit „Länderpreise“.
- Bereitsteller wird wie ein Nachnutzer behandelt.
- Die Vertragsschlüsse erfolgen **elektronisch** über den **Marktplatz**; die Eintragungen der Federführer bis Ende Q 1/2024 vorgenommen werden; bestehende Verträgen sollen bis **spätestens** 31.08.2024 im **Marktplatz** abgebildet werden.
- Die **Verteilung** der 50 % nutzungsbezogenen Kosten kann sich bei vertraglich festgelegtem anderweitigem **Verteilschlüssel** nicht nach dem Königsteiner Schlüssel richten, sondern kann vorerst bestehen bleiben. Umstellung wird i. d. R. empfohlen.
- Das „**Preis- und Kostenmodell**“ gilt weiter, insbesondere hinsichtlich der Regelung der umlagefähigen Kosten.

Finanzierung

- Gesamtsumme übersteigt Finanzierungsvolumen.
- Es wird dennoch vorgeschlagen, mit diesem Portfolio in die gemeinsame Finanzierung zu starten.
- Annahmen:
 - die genannten Kosten werden aufgrund abweichender Nutzerzahlen und
 - eines nicht zeitgleich startenden flächendeckenden Betriebs nicht vollständig anfallen.
- Ggf. erfolgt eine Steuerung im Vollzug.
- Anbindungskosten sind nicht Bestandteil der gemeinsamen Finanzierung

Operative Umsetzung

- Rechnungsgrundlage für 2024 sind die gemeldeten Preise. Bereitstellende Länder stellen spätestens zum 30.09. eine Rechnung; frühere Abschlagszahlung (30 %) ist möglich.
- Grundlage für jegliche Rechnungsstellung ggü. FITKO: Vertrag!
- Veröffentlichung der Preise und Aktualisierung, wenn Nutzer feststehen (Stichtag: 31.08.).
- Nutzer zahlen vollen Jahresbeitrag (unabhängig vom Beitrittsdatum).
- Abschluss eines Nachnutzungsvertrages einer gemeinsam finanzierten EfA-Leistung zwischen dem 01.09. und 31.12. ist nur mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres möglich.
- Neukalkulation des Preises einer EfA-Leistung ist bis zum 31.10. des jeweiligen Jahr zu kommunizieren. Diesbzgl. Anpassung des Preis- und Kostenmodells ist beschlossen.
- Neukalkulation berücksichtigt Spitzabrechnung des abgelaufenen Jahres, d. h. mögliche Über- oder Unterdeckung wird im Folgejahr ausgeglichen. Die Abrechnung muss dokumentiert und nachvollziehbar sein.

Aktueller Stand der Dinge

- Die umsetzenden Länder wurden aufgefordert, ihre Leistungen bis Ende Q 1/2024 im Marktplatz einzutragen, sofern noch nicht geschehen.
- Die umsetzenden Länder stellen die Leistungen auf Basis der aktuell übermittelten Preise im Marktplatz ein.
- Redaktionelle Anpassung an AGBs laufen
- Die tabellarische Übersicht wird mit landesspezifischen Nachnutzungskosten veröffentlicht.
- Länder buchen die Leistungen im Marktplatz (Schluss Nachnutzungsvertrag)
- Weitere Informationsschreiben an die Federführer in Planung
- Die AG erarbeitet:
 - Möglichkeiten der weiteren Vereinfachung und Flexibilisierung
 - dauerhafte Steuerungsstruktur und -prozesse
 - Konzept/ Kriterien für eine Evaluation, die im Frühjahr 2025 durchgeführt wird